

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Tötungsdelikt in Schwerin und dessen potenzielle Vermeidbarkeit
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Am Abend des 11. Dezember 2022 kam es in Mecklenburg-Vorpommern auf dem Schweriner Großen Dreesch zu einem Tötungsdelikt. Eine Frau starb „durch eine Kombination von Stich- und Schnittverletzungen“. Das Motiv blieb lange unklar, es wurde gegen den 44-jährigen Partner der Frau der „Vorwurf des Totschlags“ erhoben ([NDR.de - Obduktion: Frau in Schwerin starb an Stich- und Schnittverletzungen](#)). Nachbarn sollen „über den Fall schockiert“ und voller „Entsetzen“ gewesen sein. Durchaus wären allerdings „gelegentlich“ „Streitigkeiten im Flur zu hören gewesen“, und auch in der Tatnacht hatten Nachbarn wegen eines lautstarken Streits die Polizei gerufen ([SVZ.de - Nachbarn entsetzt nach Messerattacke auf dem Dreesch](#)). Die Staatsanwaltschaft stellte am 12. Dezember 2022 fest, „gegen einen 44-jährigen deutschen Staatsangehörigen einen Haftbefehl wegen des Verdachts des Totschlags erlassen“ zu haben, der Beschuldigte sei „dringend verdächtig“ ([MV-justiz.de - Staatsanwaltschaft Schwerin erwirkt Haftbefehl wegen Totschlags](#)). Grundsätzlich sollen die Frauenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern stark überlastet sein ([OZ.de - Frauenhäuser in MV überlastet: Mehr als 100 Frauen mussten in Rostock weggeschickt werden](#)).

1. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über den genauen Tat-hergang des bezeichneten Tötungsdelikt in Schwerin?

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über dessen Vorgeschichte?
 - a) Wie viele Polizeieinsätze und Strafanzeigen hat es im Haus beziehungsweise der Wohnung des Opfers selbst oder dem Umfeld in den letzten Jahren vor der Tat gegeben (bitte genau auflisten nach Datum und Einsatzdauer sowie -intensität beziehungsweise Grund der Strafanzeige)?
 - b) Welche Vorstrafen hat der Partner des Opfers?
3. Hat es gegenüber dem Partner des Opfers vor der Tat Gefährderansprachen gegeben?
 - a) Ist er gegenüber Behörden anderweitig auffällig geworden?
 - b) Wenn ja, wann?
 - c) Wenn ja, wie?

Die Fragen 1, 2 und 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beantwortung der Fragen ist der Landesregierung nicht möglich. Der Tathergang des in der Vorbemerkung bezeichneten Geschehens ist derzeit Gegenstand eines beim Landgericht Schwerin anhängigen Strafverfahrens. Dasselbe betrifft die Vorgeschichte der Tat. Die Rechtsprechung ist ausschließlich den Gerichten anvertraut. Aus Gründen der Gewaltenteilung und der richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich jede Antwort der Landesregierung, weil sie das gerichtliche Verfahren beeinflussen und die Unabhängigkeit der Gerichte damit beeinträchtigen könnte.

4. Gibt es Erkenntnisse darüber, ob sich das Opfer in den letzten Jahren an ein Frauenhaus oder andere soziale Einrichtungen gewandt hat mit der Bitte um Hilfestellung?
 - a) Wenn ja, wann und in welcher Form haben diese Bitten stattgefunden?
 - b) Wenn nicht, werden Hilfesuche an und deren mögliche Ablehnungen durch Frauenhäuser sowie deren Begründungen dokumentiert?

Die Fragen 4, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Hilfesuche an Frauenhäuser und ihre mögliche Ablehnung und deren Begründung werden in der Regel durch die Frauenschutzhäuser anonym erfasst.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1, 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über einen möglichen Migrationshintergrund und den Aufenthaltsstatus des Tatverdächtigen und andere Staatsangehörigkeiten des Tatverdächtigen als die deutsche?

Die Landesregierung hat keine Kenntnisse über einen möglichen Migrationshintergrund und eine andere Staatsangehörigkeit des Tatverdächtigen als die deutsche.